



## Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

# Merkblatt zum Ausstellen der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung (Prüfungsverfügung)

Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, müssen zur Beantragung von Bundesbeiträgen nachweisen, dass sie zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung angetreten sind und diese absolviert haben. Dafür erhalten sie eine von der Prüfungsträgerschaft ausgestellte Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung (Prüfungsverfügung).

Bereits heute informieren die Prüfungsträgerschaften die Absolvierenden über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung und legen dem Schreiben in der Regel das Notenblatt bei.

Das SBFI stellt ab sofort eine **Vorlage für die Prüfungsverfügung** zur Verfügung.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne Vorliegen eines entschuldbaren Grundes nicht zur Prüfung angetreten sind oder die Prüfung nicht vollständig absolviert haben, erhalten keine Prüfungsverfügung nach Vorlage des SBFI. Sie erhalten einen **Entscheid über das Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung** infolge von nicht fristgerechtem bzw. nicht entschuldbarem Rücktritt oder Ausschluss von der eidgenössischen Prüfung. Für diesen Fall stellt das SBFI ebenfalls eine Vorlage zur Verfügung.

**Beide Vorlagen müssen ab dem 1. Januar 2018 von allen Prüfungsträgerschaften berücksichtigt werden.**

## Vorlage für die Prüfungsverfügung

### Wieso muss die Vorlage des SBFI verwendet werden?

- Die Vorlage stellt sicher, dass die Absolvierenden über alle relevanten Informationen für das Beitragsgesuch verfügen und dieses mit wenig Aufwand ausfüllen können.
- Die Vorlage für die Prüfungsverfügung stellt sicher, dass nur Absolvierende Bundesbeiträge erhalten, welche zur eidgenössischen Prüfung angetreten sind und die eidgenössische Prüfung absolviert haben. Dies wurde im Rahmen der Vernehmlassung der Berufsbildungsverordnung von Seiten der Prüfungsträgerschaften gefordert.
- Die Angaben auf der Prüfungsverfügung ermöglichen, allfälligen Missbrauch aufzudecken (insbesondere gefälschte Prüfungsverfügungen).
- Die Vorlage verringert den Prüfaufwand bei der Abwicklung der Beitragsgesuche.

### **Welche Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erhalten eine Prüfungsverfügung?**

- Die Prüfungsverfügung wird Personen ausgestellt, die die Prüfung absolviert haben. Das heisst, die Personen sind zur Prüfung angetreten und haben diese vollständig absolviert (unabhängig vom Erfolg).

### **Wie wird die Vorlage des SBFI für die Prüfungsverfügung verwendet?**

- Die Prüfungsträgerschaften passen ihre heutige Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung gemäss der Vorlage an. Es müssen zwingend alle Angaben gemäss Vorlage übernommen werden. Insbesondere muss der Begriff „Prüfungsverfügung“ verwendet werden.
- Es ist möglich, zusätzliche Informationen aufzunehmen und die Prüfungsverfügung individuell zu gestalten (Design, Logo) sowie der Prüfungsverfügung ein separates Notenblatt mit den einzelnen Noten beizulegen.

### **Vorlage für den Entscheid über das Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung infolge von nicht fristgerechtem bzw. nicht entschuldbarem Rücktritt oder Ausschluss von der Prüfung**

#### **Welche Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Entscheid gemäss Vorlage des SBFI?**

- Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäss Ziffer 6.42 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung
  - nicht fristgerecht von der Prüfung zurückgetreten sind (Buchstabe a)
  - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurückgetreten sind (Buchstabe b)
  - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurückgetreten sind (Buchstabe c)
- Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Prüfung gemäss Ziffer 6.42 i.V.m. Ziffer 4.32 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung ausgeschlossen wurden infolge von
  - der Verwendung von unzulässigen Hilfsmitteln (Ziff. 4.32 Buchstabe a)
  - der groben Verletzung der Prüfungsdisziplin (Ziffer 4.32 Buchstabe b)
  - der Täuschung der Experten (Ziffer 4.32 Buchstabe c)

Diese Personen haben die Prüfung nicht oder nicht vollständig absolviert und erhalten keine Bundesbeiträge.

#### **Wie wird die Vorlage des SBFI für den Entscheid verwendet?**

- Die Prüfungsträgerschaften verwenden das Schreiben, um die die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten nach Abschluss der eidgenössischen Prüfung zu informieren.

Bei Fragen zur Umsetzung der beiden Vorlagen wenden Sie sich an [info.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:info.hbb@sbfi.admin.ch) oder an Ihren zuständigen Projektverantwortlichen.

Bern, November 2017